Anlage D

Registrierung gemäß § 3 COVID-19-EinreiseV 2021

Ich gebe folgende Daten bekannt:		
Vor- und Familienname		
Geburtsdatum		
Wohn- oder Aufenthaltsadresse oder – sofern davon abweichend – Ort der Quarantäne in Österreich (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)		
Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)		
Abreisestaat oder Abreisegebiet		
Einreisedatum		
Datum der Ausreise (falls zutreffend)		
Aufenthalt in den letzten zehn Tagen in folgenden Ländern:		
Bitte Zutreffendes ankreuzen:		
□ Aufenthalt in den letzten zehn Tagen ausschließlich in Staaten und Gebieten, die nicht in Anlage 1 genannt sind (§ 5):		
□ Es liegt kein Impfnachweis, Genesungsnachweis, negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests oder eines Antigentests auf SARS-CoV-2, ausgenommen eines solchen zur Eigenanwendung, (oder jeweils ein ärztliches Zeugnis darüber) vor: Ich trete unverzüglich eine zehntägige Quarantäne an. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests oder eines Antigentests auf SARS-CoV-2 vorliegt.		
☐ Aufenthalt in den letzten zehn Tagen in Virusvariantengebieten und -staaten (Anlage 1, § 6):		
Es liegt ein Impfnachweis oder ein Genesungsnachweis und zusätzlich ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 oder jeweils ein ärztliches Zeugnis darüber (oder ein Genesungsnachweis gemäß § 9 Abs. 3) vor und ich falle unter mindestens eine der folgenden		

Personengruppen:

- österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- Schweizer Bürger sowie Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, Vatikanstadt oder der Schweiz und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen,
- Personen, die auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung, eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, oder dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
- Personen, die über eine Bestätigung über die Antragstellung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L Nr. 29 vom 31.01.2020 S 7 (Austrittsabkommen), verfügen, und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben.
- Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- Angestellte internationaler Organisationen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben.
- Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts stehen und deren Dienstort im Ausland liegt oder deren Dienstverrichtung im Ausland erfolgt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik Österreich liegt,
- Personen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder zur Forschung einreisen,
- Personen, die zur Teilnahme am Schulbetrieb einreisen,
- Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
- humanitäre Einsatzkräfte,
- eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 7,
- Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
- Personen, die aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis, wie insbesondere aufgrund von schweren Krankheitsfällen, Todesfällen, Begräbnissen, Geburten sowie der Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen einreisen, und
- Personen, die im Zusammenhang mit planbaren sonstigen wichtigen Ereignissen im familiären Kreis wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern oder dem nicht regelmäßigen Besuch des Lebenspartners einreisen.

☐ Ich trete zusätzlich unverzüglich eine zehntägige Quarantäne an. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn
frühestens am fünften Tag nach der Einreise ein weiterer molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2
durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist.

ACHTUNG: Keine Quarantäne- und Registrierungspflicht für Personen gemäß § 6 Abs. 1 Z 18.

- ☐ Ich falle unter mindestens eine der folgenden Ausnahmen (keine Quarantänepflicht):
 - Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen
 - a) zum Besuch einer internationalen Einrichtung im Sinne des § 2 Z 1 des Amtssitzgesetzes oder
 - b) im überwiegenden Interesse der Republik Österreich insbesondere in kultureller oder sportlicher Hinsicht, wobei dies auch für Betreuer und Trainer gilt,
 - Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen.
 - humanitäre Einsatzkräfte,
 - eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 7,
 - Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
 - Personen, die aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis, wie insbesondere aufgrund von schweren Krankheitsfällen, Todesfällen, Begräbnissen, Geburten sowie der Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen einreisen und

_		_
2	von	. つ

 Personen, die über einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. d und zusätzlich über ein negatives Testergebnis oder ein ärztliches Zeugnis darüber verfügen, wobei die Probenahme im Zeitpunkt der Einreise nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.

☐ Minderjährige unter zwölf Jahren:

Ich reise unter der Aufsicht eines Erwachsenen, für den die Registrierungspflicht gilt.

Datum	Unterschrift

Die bereitgestellten Daten werden der für den Aufenthaltsort/Quarantäneort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt und nach Ablauf von 28 Tagen ab dem Einreisedatum vernichtet.